

Teiländerung Bauordnung Risch

22. Januar 2018

Vom Gemeinderat beschlossen am: 3. Oktober 2017
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

.....

.....

Von der Baudirektion vorgeprüft am 7. Dezember 2017
Der Baudirektor:

.....

1. Publikation im Amtsblatt
Nr.:/.....
Vom:

1. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom:
Bis:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
Der Gemeindepräsident:

.....
Der Gemeindegeschreiber:

.....

.....

2. Publikation im Amtsblatt
Nr.:/.....
Vom:

2. öffentliche Auflage auf der Bauabteilung
Vom:
Bis:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

.....

.....

Anpassung der Bauordnung der Einwohnergemeinde Risch

Ergänzung § xx

§ 18

Grundmasse

Bezeichnung	Abkürzung	Vollgeschosszahl	Wohnen zulässig	Nicht störende Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störende Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Stark störende Betriebe zulässig	Empfindlichkeitsstufe (gemäss LSV)	Ausnützungsziffer (gem. § 11 -13 VPBG)	min Wohnanteil in % der aGF	max.	Firsthöhe in m	klein Mindestgrenzabstand in m	gross
::													
Kernzone Chäsimmatt	Kc	-	X	X	X	-	III	2.0	-	0.67	33m	5	5
::													

§ 20c

Kernzone Chäsimmatt

1 Die Kernzone Chäsimmatt dient der Realisierung einer qualitativollen, dichten Überbauung für Wohnen, Verkauf und Dienstleistungen.

2 Neubauten bedingen einen Bebauungsplan. Dieser basiert auf einem qualifizierten städtebaulichen Variantenstudium.